

Vertrags-Nr. C 136

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, vertreten durch das Niedersächsische Forstamt Grünenplan, Herrn Forstoberrat Norbert Müller,  
Heilige Aue 12, 31073 Grünenplan

- nachstehend „**NLF**“ genannt -

und

die IG Klettern Niedersachsen e.V.,  
vertreten durch Herrn Axel Hake, 1. Vorsitzender,  
Heinrichstr. 38, 38106 Braunschweig

und

der Deutscher Alpenverein, Nieders. Landesverband Bergsteigen im DAV e.V.  
vertreten durch Frau Barbara Ernst, 1. Vorsitzende,  
-nachfolgend die Vereine genannt-  
schließen folgenden Vertrag:

**Präambel**

Die NSG-VO „Ith“ vom 24.01.2008 regelt in § 4 „Freistellungen“, Absatz (2) Nr. 8. das Klettern an den Felsen sowie das Betreten der angrenzenden Schutzgebietsflächen.

Die Regelungen dieses Vertrages finden auf Basis der Verordnung zum Naturschutzgebiet Ith vom 24.01.2008 statt. Auf der Basis dieser Verordnung regelt der nachstehende Vertrag die Anlage und Unterhaltung der Zustiegspfade zu den Kletterfelsen im Naturschutzgebiet Ith.

Die Ausübung des Klettersports erfolgt in Wahrnehmung des freien Betretungsrechts nach § 23 NWaldLG und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Das Betreten der Flächen erfolgt nach § 30 NWaldLG auf eigene Gefahr.

Die im Bereich der Kletterfelsen liegenden Waldflächen besitzen eine herausgehobene Bedeutung für das Naturschutzgebiet Ith. Gleichzeitig haben die Kletterfelsen eine überregionale Bedeutung für den Klettersport in Norddeutschland. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, den Klettersport als naturverträgliche Sportart im NSG Ith zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu ist es erforderlich, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit Regelungen zu vereinbaren, die mit den Zielsetzungen des Naturschutzgebietes vereinbar sind und dabei die langfristige Erschließung der Klettergebiete sicherstellen.

Weite Bereiche um die Kletterfelsen werden als sog. Habitatbaumflächen nicht mehr bewirtschaftet. Die Begehbarkeit der Zustiegspfade kann daher durch umgestürzte Bäume beeinträchtigt werden.

Bei den Zustiegspfaden handelt es sich nicht um Wanderwege; sie sollen nur von Kletterern begangen werden und sollen dem Wegegebot im NSG genüge tun.

**§ 1**

**Vertragssache / Schutzkategorie des Gebietes**

(1) Die NLF gestattet den Vereinen, die auf Flächen der NLF im Ith des Landkreises

Holzminden gelegenen Zustiegspfade zu den Kletterfelsen für das naturverträgliche Klettern zu nutzen. Auf beigefügten Lageplänen sind die Zustiegspfade zu den Kletterfelsen gem. NSG VO lth vom 24.01.2008 skizziert. Die Lagepläne sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

- (2) Dieser Vertrag regelt die Anlage, Nutzung und Unterhaltung der Zustiegspfade zu den Kletterfelsen sowie die sich daraus ergebende Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.  
Dies beinhaltet die Unterhaltung bestehender sowie die Anlage neuer Zustiegspfade.
- (3) Für kommerzielle Kletterveranstaltungen und Wettkämpfe ist entsprechend der zwischen den NLF und dem LSB getroffenen Vereinbarung zu verfahren.

## **§2**

### **Übergabe der Vertragssache**

- (1) Die NLF übergibt die Zustiegspfade in dem Zustand, wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden. Die NLF leistet keine Gewähr für den Zustand und die Beschaffenheit der Zustiegspfade, einschließlich Geländer und Stufen oder sonstiger Einrichtungen. Die Vereine akzeptieren diesen Zustand ausdrücklich.
- (2) Die forstwirtschaftliche Nutzung des Vertragsbereichs behält sich die NLF weiterhin vor.

## **§ 3**

### **Pflichten der Vereine**

(1) Die Vereine übernehmen die Verkehrssicherungspflicht der Zustiegspfade, einschließlich Geländer und Stufen oder sonstiger Einrichtungen.

(2) Die Vereine gewährleisten die Kennzeichnung der Zustiegspfade entsprechend der NSG-VO „lth“ vom 24.01.2008, Anlage 2 der NSG-VO. Die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Anlage und Unterhaltung der Zustiegspfade sind ausschließlich im Rahmen der Schutzbestimmungen der NSG-VO lth zulässig.

(3) Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht erfolgen durch die Vereine bzw. deren Beauftragten jährliche Kontrollen der Zustiegspfade.

Die Instandsetzung sowie die Wiederherstellung der Begehbarkeit der Zustiegspfade erfolgt in eigener Zuständigkeit der Vereine.

(4) Das Anlegen neuer Pfade setzt die Zustimmung der NLF und UNB voraus.

(5) Wird die Verkehrssicherheit der baulichen Hilfswerke oder die Begehbarkeit der Zustiegspfade durch herabgestürzte Äste und Bäume beeinträchtigt, so dürfen die Vereine lediglich Maßnahmen am vorhandenen Baumbestand ohne Abstimmung durchführen, soweit es sich um einfache Arbeiten ohne den Einsatz von Motorsägen handelt (Beseitigung von Ästen mit Handsäge).

Alle weitergehenden Maßnahmen im Baumbestand sind vorab mit der NLF und UNB abzustimmen, damit die naturschutzfachlichen und forstlichen Belange bei der Durchführung der Maßnahme sichergestellt werden können bzw. Alternativlösungen gefunden werden. Die Beseitigung größerer Bäume und Baumteile mittels Motorsägen darf nur durch Forstfachpersonal / zertifizierte Forstunternehmen erfolgen. Die NLF behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften bzw. der Forstzertifizierung zu kontrollieren. Die Vereine können selbst geeignete Unternehmer beauftragen oder Angebote über das Forstamt einholen lassen. Alternativ werden vom Forstamt Feuerwehr- oder THW-Übungseinsätze akzeptiert. Die ggf. anfallenden Kosten für

Unternehmereinsätze werden von den Vereinen getragen.

(6) Die Arbeiten bzw. Maßnahmen am Baumbestand dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten (01.04. bis 15.07. d. J.) oder außerhalb der sonstigen Sperrfristen durchgeführt werden. Für das Befahren der Fahrwege kann den Vereinen auf Antrag eine beschränkte Einzelfahrerlaubnis seitens der NLF erteilt werden. Das Befahren des Gebietes außerhalb der vorhandenen Fahrwege ist nicht erlaubt. Die Vereine haben den Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten rechtzeitig zwei Wochen vor ihrem Beginn bei der NLF und beim Landkreis Holzminden als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(7) Den Vereinen wird nur mit vorheriger Zustimmung der NLF erlaubt, Bodenbestandteile oder Bodenerzeugnisse zu entnehmen oder den Zustand des Grundstücks ansonsten zu verändern.

(8) Die Vereine sind zur Abtretung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte nicht befugt.

#### **§ 4**

##### **Vertragsdauer, Vertragsjahr, Vertragsbeginn, Vertragsende**

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren ab Unterzeichnung geschlossen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils weitere 5 Jahre.

(2) Das Vertragsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31.12. jeden Jahres.

(3) Änderungen der NSG-VO „lth“ vom 24.01.2008, die das Klettern nach § 4 „Freistellungen“, Absatz (2) Nr. 8. einschränken, führen zur einvernehmlichen Überarbeitung des Wegeplans (Anlage 1).

(4) Änderungen der NSG-VO „lth“ vom 24.01.2008, die das Klettern nach § 4 „Freistellungen“, Absatz (2) Nr. 8. untersagen, führen zum Erlöschen des Vertrages.

#### **§ 5**

##### **Gewährleistung**

Die NLF leistet keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Beschaffenheit der Vertragssache für die in § 1 genannten Zwecke. Die NLF leistet ferner keine Gewähr für die gleich bleibende Beschaffenheit der Grundstücke während der Vertragsdauer.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

(1) Die Vereine haften der NLF gegenüber für Schäden, die durch ihre Vereinsmitglieder entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragssache entstehen.

(2) Sie haben das Verschulden solcher Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen oder die sie mit Arbeiten auf dem Grundstück beauftragen, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

(3) Die Vereine werden die NLF von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die insbesondere von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragssache aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegenüber der NLF geltend gemacht werden. Werden solche Forderungen gegenüber der NLF geltend gemacht, hat diese die Vereine unverzüglich zu unterrichten; die NLF verpflichten sich, gegen den

ausdrücklichen Willen der Vereine weder Schadensersatzansprüche anzuerkennen noch zu befriedigen.

Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen. Im Falle eines Prozesses haben die Vereine das Recht der Nebenintervention. Die NLF wird dem gemäß den Vereinen den Streit verkünden, wenn Sie von einem Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragssache in Anspruch genommen werden.

(4) Die Vereine haben dem Forstamt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vor Vertragsbeginn nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung deckt mindestens folgende Schadenshöhe:

Personen- / Sachschäden	2 Mio. Euro
Vermögensschäden	100.000 Euro

## **§ 7**

### **Gestattungsentgelt**

Ein Entgelt wird nicht erhoben.

## **§ 8**

### **Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch die Vertragspartner, auch von nur einer Partei, ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer möglich.
- (2) Die NLF kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Vereine ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt und nach Abmahnung nicht nachkommen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Regelungen zum Klettersport in der NSG VO "Ith", soweit sie den Vereinen zuzurechnen sind. Fehlverhalten vereinsfremder Personen, auf deren Verhalten die Vereine keinen oder nur bedingt Einfluss haben, ergeben keinen Kündigungsgrund für diesen Vertrag.
- (3) Eine fristlose Kündigung ist auch gerechtfertigt bei Unterlassung der sich aus § 3 ergebenden Verpflichtungen zur Verkehrssicherung sowie bei fehlendem Versicherungsschutz nach § 6 (3).

## **§ 9**

### **Rückgabe der Vertragssache**

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Vereine die Vertragssache in einem gefahrenfreien sowie allen öffentlich-rechtlichen Anforderungen (insbesondere des Wasser-, Immissions- und Bodenschutzes) entsprechenden Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Vereine entscheiden bei Rückgabe der Vertragssache im Einzelfall, ob bauliche Einrichtungen (Stufen, Geländer) verkehrssicher instandgesetzt oder zurückgebaut werden.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Grünenplan, den \_\_\_\_\_

für die IG Klettern:

für den DAV

für die NLF:

\_\_\_\_\_  
Axel Hake  
1. Vors. IG Klettern

\_\_\_\_\_  
Barbara Ernst  
1. Vors. LV Bergsteigen

\_\_\_\_\_  
FOR Norbert Müller  
(Forstamtsdezernent)

### Vermerk der UNB Holzminden

Die Anlage und Unterhaltung der im Vertrag beschriebenen Zustiegspfade zur Ausübung des Klettersports sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Verkehrssicherung der baulichen Hilfswerke sind nach den Regelungen der NSG-VO lth vom 24.01.2008 zulässig.

Holzminden, den \_\_\_\_\_

Auszug aus der NSG-VO „lth“ vom 24.01.2008, kartographische Darstellung der Kletterbereiche:

- Scharfoldendorfer Klippen
- Holzener Klippen
- Lüerdissener Klippen